

Grundbuch - Eigentümerberichtigung nach Erbfall

Versterben im Grundbuch eingetragene Eigentümer, wird das Grundbuch mit dem Erbfall unrichtig. Es besteht die Verpflichtung, das Grundbuch zugunsten der Erbenden berichtigen zu lassen.

Voraussetzungen

Antrag

Die Grundbuchberichtigung ist ein Antragsverfahren. Wenn im Grundbuch eingetragene Eigentümerinnen und Eigentümer versterben, wird das Grundbuch nicht automatisch berichtigt.

Erbin oder Erbe einer Immobilie

Erforderliche Unterlagen

Berichtigungsantrag

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Erbnachweis

o Erbschein in Form der Ausfertigung (beglaubigte und einfache Kopie reichen nicht aus) oder
o notarielles Testament oder Erbvertrag jeweils mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts (beglaubigte Kopien) oder
o Europäisches Nachlasszeugnis (Erbnachweis für Nachlässe, die einen Auslandsbezug aufweisen)

Formulare

Antrag auf Grundbuchberichtigung

http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_auf_grundbuchberichtigung_formular.pdf

Gebühren

Gebührenfrei innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Erbfall.
Danach wird eine Gebühr abhängig vom Verkehrswert erhoben.

Rechtsgrundlagen

▪ § 82 Grundbuchordnung (GBO)

http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__82.html

▪ § 13 GBO

http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__13.html

- § 34 (Tabelle B) Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (§ 34 GNotKG)

http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html

Zuständige Behörden

Zuständig ist ausschließlich das Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch geführt wird. Über den folgenden Link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln.

https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf

[https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf]

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2019